

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vehmsmoor"
in der Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis
vom 17.06.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs 1. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Vethem, Kirchboitzen und Fulde, Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Vehmsmoor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 255 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Randgräben sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann während der Dienststunden bei der Stadt Walsrode und beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG „Vehmsmoor“ ist identisch mit dem gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (Nr. 79).

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG ist überwiegend durch verschiedene Hochmoordegenerationsstadien mit Handtorfstichen und feuchten Heiden geprägt. Es besteht großflächig aus Moorwäldern, die durchsetzt sind von Feuchtheiden und Handtorfstichen. Im Randbereich finden sich noch genutzte Grünlandflächen und zum Teil naturferne Nadelwälder.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Hochmoores einschließlich der Degenerations- und Pfeifengrasstadien, der Schwinggrasen- und Übergangsmoore, der Heiden, der sonstigen dystrophen Stillgewässer, der Hochmoorflächen sowie der Moorwaldkomplexe auf den für sie naturraumtypischen Standorten mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, insbesondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore sowie Feuchtheiden mit Glockenheide,
3. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer (Torfstiche),
4. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birken- und Kiefernbruchwäldern,
5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen tot- und altholzreichen Wäldern einschließlich strukturreicher lichter Waldinnen- und Waldaußenränder und Übergangsbiotope, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Entnahme gebietsfremder, teilweise invasiver Pflanzen und Gehölzarten wie z.B. Fichten (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Strobe (*Pinus strobus*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),
6. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten wie insbesondere für Moorfrosch, Fledermäuse, Kranich,
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten wie insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*).
9. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
10. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutvögel.

- (4) Das NSG umfasst das gesamte FFH-Gebiet Nr. 79 "Vehmsmoor". Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158, S. 193).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore durch

Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst weiträumig nassen, nährstoffarmen, waldfreien Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses, bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

2. 7150 Torfmoor-Schlenken durch

Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und / oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie

3. 91DO Moorwälder durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefernbruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf den besonderen Schutzzweck des NSG entsprechend auswirken.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.

- (2) Auf Grund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten werden, soweit § 4 nichts anderes bestimmt.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche Führungen durch einen entsprechend gebildeten Führer,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
 3. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
 4. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen; ausgenommen von dem Verbot sind zum Zwecke der Jagd errichtete Hochsitze und Weideschutzhütten aus Naturmaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen und nicht baugenehmigungspflichtig sind,
 5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Lesesteinen und Holz zur Abholung, sofern auf den jeweiligen Flächen gewonnen bzw. entnommen,
 6. Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
 7. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG zu beeinträchtigen,
 8. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren,
 9. im Gebiet abseits öffentlicher, ganzjährig befahrbarer Wege zu reiten,
 10. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, landen zu lassen,
 11. Überflüge aller Art unter 150 m über der Bodenoberfläche durchzuführen,
 12. Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
 13. die Grünlandbiotoptypen „sonstiges artenreiches mesophiles Grünland“ (GMS) sowie „seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Flutrasen“ (GNF) zu verändern,
 14. Ackerbau und Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumplantagen zu betreiben,
 15. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht; Viehtränken sind von dem Verbot ausgenommen,

16. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
 17. Leitungen aller Art zu verlegen,
 18. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 19. das Bodenrelief zu verändern, einschließlich der Neuanlage von Gewässern,
 20. Feuer zu machen oder zu grillen,
 21. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
 22. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
 23. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,
 24. zu baden,
 25. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
 26. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 27. Tiere, Pilze oder Pflanzen einzubringen oder Neuaufforstungen durchzuführen,
 28. FFH-Lebensraumtypen oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie
 29. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen, sofern dies nicht zur Verkehrssicherung entlang von Wegen zwingend erforderlich ist.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt und keine streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betrifft. Dem Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen weiterhin
1. die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen,
 2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG).

§ 4 Freistellungen

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a.) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b.) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,
3. Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Werden Maßnahmen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens derselben.

(2) Die natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung von Waldflächen ist – ausgenommen in Moorwäldern, welche in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnet sind – freigestellt, jedoch

1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März eines Jahres sowie vom 1. September bis zum 31. Dezember eines Jahres,
2. ohne Tot-, Habitat- oder Altholzentnahme,
3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
4. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
6. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
7. bei Neupflanzung und Aussaat mit autochthonem Pflanz- und Saatmaterial unter ausschließlicher Verwendung von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*, *B. pubescens*) und gänzlich ohne Verwendung von Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*), Roteiche (*Quercus rubra*) und Lärche (*Larix decidua*) sowie anderer natürlicherweise gebiets- und lebensraumfremder Arten.
8. auf Moorstandorten ist eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Die betreffenden Moorstandorte sind in der mitveröffentlichten Karte dargestellt. Der Unterbau lebensraumfremder Baumarten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG die natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Grünland, welches in der mitveröffentlichten Karte dargestellt ist, nach guter fachlicher Praxis und unter folgenden Bedingungen:

1. ohne Pflegeumbruch, Nachsaat im Schlitzverfahren ist zulässig,
2. insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
3. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
5. ab dem 1.1.2020 unter ausschließlich emissionsarmer Ausbringung flüssiger organischer Dünger mit Schleppschuhverteiler oder vergleichbarer Verfahren, und ohne Klärschlamm,
6. ohne Ackernutzung sowie
7. ohne Geflügelhaltung.

Die Anlage und der Betrieb von Viehtränken sowie die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher, der Landschaft angepasster unauffälliger Weidezäune sind freigestellt.

(4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

1. die Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bisher eingebauten oder natürlich anstehenden Material unter der Voraussetzung, dass es sich um bodensaures Material handelt,
2. die ordnungsgemäße naturschonende Grabenunterhaltung entlang der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Gräben und ausschließlich manuell oder mit Mähkorb, in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember eines Jahres unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, ohne Beschädigung oder Veränderung der Gewässersohle, soweit ein Pflege- und Entwicklungsplan oder Natura 2000-Managementplan nichts anderes festlegt.

(5) Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung bestehende rechtmäßige, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

- a.) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
- b.) die Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzen, insbesondere der Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*), der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), des Japanischen Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*) und der Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),
- c.) die Entkusselung, Mahd, Plaggmaßnahmen oder extensive Beweidung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den besonderen Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 und 7-8 bzw. § 2 Abs. 4 Nr. 1-3 im Auftrag der Naturschutzbehörde erforderlich ist,
- d.) die Kammerung bzw. Abdichtung von vorhandenen Gräben, wenn dies für den besonderen Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 und 7-8 bzw. § 2 Abs. 4 Nr. 1-3 und die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich ist.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 6

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1-3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 7 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmensklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

(4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, dieser nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
9. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 8 Aufheben von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Vehmsmoor" in der Stadt Walsorde, Landkreis Soltau-Fallingb. vom 25. Mai 1990 aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 17.6.2016

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann